



## **Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband – zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU (BT Drucksache 16/5065)**

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sollen zum einen 11 EU-Richtlinien in nationales Recht übertragen werden. Zum anderen sind aber auch Neuregelungen vorgesehen, die sich nicht zwingend aus der Umsetzung der EU-Richtlinien ergeben – wie etwa die Regelungen zum Bleiberecht oder zur Familienzusammenführung.

Der PARITÄTISCHE hatte frühzeitig zu dem ersten Referentenentwurf Stellung genommen und seine Positionen verdeutlicht.<sup>1</sup> Er hat zudem kürzlich in einer gemeinsamen Stellungnahme mit anderen Organisationen seine Positionen, insbesondere zu den geplanten Änderungen im Flüchtlingsbereich, klar gemacht.<sup>2</sup>

### **Gesamtbewertung:**

Zusammenfassend ist der PARITÄTISCHE der Ansicht, dass in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf wichtige europarechtliche Vorgaben nicht angemessen umgesetzt wurden. Die vorgesehene Bleiberechtsregelung ist zwar ein Fortschritt gegenüber der Regelung der Innenministerkonferenz vom November 2006, wird aber aufgrund der zahlreichen Ausschlussgründe dazu führen, dass nach wie vor viele langjährig Geduldete kein Aufenthaltsrecht erhalten. Zu kritisieren ist insbesondere, dass erneut versäumt wurde, Regelungen zu schaffen, die für die Zukunft verhindern, dass erneut Schutzsuchende jahrelang mit dem unsicheren Status der Duldung leben. Die Bleiberechtsregelung ist zudem teuer erkauft, nämlich durch weitere drastische Verschärfungen im Bereich der Familienzusammenführung die aus Sicht des Verbandes unangemessen und verfassungsrechtlich bedenklich sind.

Zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfes:

### **Ehegattennachzug**

Die vorgesehenen Einschränkungen beim Ehegattennachzug stellen einen der zentralen Kritikpunkte am geplanten Gesetzgebungsvorhaben dar.

Eine Verschärfung der Bedingungen der Familienzusammenführung ist vor allem darin zu sehen, dass zukünftig der nachziehende Ehegatte bereits über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügen muss. (§ 30 Abs. 1.2 in Verbindung mit § 44a AufenthG-E). Selbstverständlich sind für die Integration deutsche Sprachkenntnisse

<sup>1</sup> Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes GV zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU (Stand 03.01.2006)

<sup>2</sup> Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU, in der Fassung vom 08.02.2007, März 2007 (ai, AWO Bundesverband, Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltsverein, Deutscher Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonisches Werk der EKD, Rechtsberaterkonferenz, Neue Richtervereinigung, PRO ASYL )

unverzichtbar. Deshalb sieht das Aufenthaltsgesetz für Neuzuwanderer, die nicht über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügen, auch die verpflichtende Teilnahme an Integrationskursen vor.

Die Erfahrungen beim Spätaussiedlerzuzug haben allerdings deutlich gemacht, dass sich das Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse als Einreisevoraussetzung als gravierendes Einreisehindernis herausgestellt hat, obwohl für diese Personengruppe von der Bundesrepublik Deutschland finanzierte Sprachkurse in den Herkunftsregionen angeboten werden.

Da entsprechende Deutschkurse in vielen anderen Regionen nicht angeboten werden, würde eine solche Regelung absehbar zu einem weiteren drastischen Rückgang der Zahl der Personen führen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland kommen möchten.

Die Förderung von Deutschkenntnissen – auch in den Herkunftsländern – ist sinnvoll, mangelnde Deutschkenntnisse dürfen aber gerade beim Ehegattennachzug kein Einreisehindernis darstellen, denn dies wäre mit dem grundgesetzlich geschützten Recht auf Ehe und Familien nicht vereinbar.

Angesichts der Tatsache, dass Angehörige bestimmter Länder von dieser Anforderung ausgenommen sein sollen, kann es nicht verwundern, wenn etwa hier lebende Türken es als diskriminierend ansehen, dass ihre Ehepartner vor der Einreise deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen, während dies bei Ehepartnern etwa aus Südkorea oder Honduras nicht verlangt wird.

Eine nicht akzeptable Einschränkung des Ehegattennachzugs ist auch darin zu sehen, dass zukünftig der Ehegattennachzug auch zu Deutschen nur möglich sein soll, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG-E erfüllt sind, also wenn vor allem der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies verstößt fundamental gegen das Grundrecht auf Ehe und Familie. Die Inanspruchnahme eines Grundrechts würde vom Einkommen abhängen, also ein Grundrecht 1. und 2. Klasse geschaffen.

Für nicht akzeptabel halten wir zudem, dass nach wie vor Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 bis 5 AufenthG-E erteilt wurde, ein Familiennachzug grundsätzlich verwehrt bleiben soll. Häufig ist für diese Personen eine Rückkehr in ihr Heimatland dauerhaft nicht möglich. Es muss dann auch für sie kurzfristig die Möglichkeit der Familienzusammenführung geben und nicht erst bei Erhalt einer Niederlassungserlaubnis.

### **Verhinderung von Zwangsehen**

Die Einschränkungen beim Ehegattennachzug werden damit begründet, diese dienen der Verhinderung von Zwangsehen. Dies kann nicht überzeugen. Denn zum einen ist nicht einsehbar, warum eine verzögerte Einreise Zwangsehen verhindern sollte, vor allem aber fehlen in dem Gesetzentwurf nach wie vor zentrale Regelungen, die tatsächlich die Rechte der von Zwangsheirat betroffenen oder bedrohten Frauen stärken. So sollte der Aufenthaltstitel bei Zwangsverheiratung und Verschleppung ins Ausland nicht nach 6 Monaten erlöschen. Auch sollten Opfer von Zwangsheirat unabhängig von der Aufenthaltsdauer (also nicht erst nach 2 Jahren) bei Auflösung der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten können. Es gilt

den Opfern ausländerrechtliche Angebote zu machen und sie nicht zusätzlich zu sanktionieren.

### **Bekämpfung von Scheinehen**

Die geplante Neuregelung des § 27 Abs. 1a AufenthG-E sieht vor, dass ein Nachzug von Ehegatten nur zugelassen werden darf, wenn die Ehe nicht ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem nachziehenden Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt zu ermöglichen. Faktisch bedeutet dies eine Umkehr der Beweislast. Der Familiennachzug wird unter generellen Missbrauchsverdacht gestellt. Dies ist unakzeptabel. Eine Überprüfung ist nur dann angemessen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Scheinehe vorliegen.

Wie wir von unseren Beratungsstellen wissen, haben in der jüngeren Vergangenheit die Auseinandersetzungen um „Scheinehen“ deutlich zugenommen, d.h. Ausländerbehörden konfrontieren ausländische bzw. binationale Ehepaare zunehmend mit diesem Vorwurf. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Begriff der Scheinehe ohnehin um eine fragwürdige Konstruktion handelt, bleibt unklar, wie bei Eheschließungen aus dem Ausland die Motive der Eheschließung überprüft werden sollen.

### **Unzureichende Bleiberechtsregelung**

Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der diesbezüglichen IMK Regelung vom 17. November 2006 bestätigen die seinerzeit geäußerten Befürchtungen, dass aufgrund der dort formulierten hohen Hürden und Ausschlussgründe faktisch nur sehr wenige der langjährig Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Daher ist eine weitergehende Bundesregelung dringend geboten. Bei den nun vorgesehenen Regelungen (§ 104a/b AufenthG-E) ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass eine Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erteilt werden soll, auch wenn die Betroffenen derzeit noch nicht den Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können („Probe Aufenthaltserlaubnis“) und ein Zeitraum von 2 Jahren eingeräumt wird, um einen Arbeitsplatz zu finden und damit unabhängig von Sozialleistungen zu werden.

Die nun vorgesehene Bundesregelung enthält andererseits aber erneut zahlreiche Hürden bzw. Ausschlussgründe, die dazu führen werden, dass Ende 2009 noch immer viele der langjährig Geduldeten nicht über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen.

So ist es etwa unakzeptabel, dass Alte, Kranke oder Behinderte sowie Arbeitsunfähige, die absehbar überwiegend kaum einen Arbeitsplatz finden werden, nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen, wenn Andere für die Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich Versicherungsschutz im Krankheits- und Pflegefall aufkommen. Kein Angehöriger könnte es sich leisten, diesen angemessenen Versicherungsschutz zu bezahlen.

Bei den Ausschlussgründen ist die vorgesehene „Sippenhaft“ nicht gerechtfertigt, nach der die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für alle Familienmitglieder ausscheiden soll, wenn ein Familienmitglied straffällig geworden ist.

Für besonders Schutzbedürftige, wie etwa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder traumatisierte Flüchtlinge, sollte die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht erst

nach 6 Jahren, sondern nach einem deutlich kürzeren Zeitraum möglich sein. Zudem sollte geregelt werden, wie mit ehemaligen unbegleiteten inzwischen volljährig gewordenen Flüchtlingen zu verfahren ist, denn diese sind vom Wortlaut des § 104 a AufenthG-E nicht erfasst.

Der Ausschlussgrund der vorsätzlichen Täuschung über aufenthaltsrelevante Umstände sollte dahingehend eingegrenzt werden, dass dies nur insoweit berücksichtigt wird, als es aktuell behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinauszögert oder behindert. Auch „tätige Reue“ sollte Ausschlussgründe heilen können.

Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch davon abhängig gemacht werden kann, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt und eine Integrationsvereinbarung abschließt, ist es folgerichtig und notwendig, für diejenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, auch die Berechtigung zur (finanzierten) Teilnahme am Integrationskurs vorzusehen. Dazu wäre eine entsprechende Änderung des § 44 AufenthG notwendig, bei der als Anspruchsberechtigte auch diejenigen aufgeführt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder 104 a AufenthG erhalten haben.

### **Keine Beseitigung der Kettenduldungen**

Die bereits bei der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes geplante Abschaffung von Kettenduldungen wird mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf erneut nicht umgesetzt. Notwendig ist hierfür eine Ergänzung des § 25 Abs. 5 AufenthG in der klargestellt wird, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht nur möglich ist, wenn die Ausreise unmöglich, sondern auch wenn diese nicht zumutbar ist.

Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang auch die vorgesehene Einengung des § 25 Abs. 4 Satz 1. AufenthG. Durch die Einfügung der Worte „nicht vollziehbar ausreisepflichtigen“ wird diese humanitäre Aufenthaltserlaubnis aus vorübergehenden Gründen für Geduldete gesperrt. Stattdessen wird die Ermessensduldung in § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG-E wieder eingeführt. Der Wille des Gesetzgebers beim Zuwanderungsgesetz war eindeutig, hierfür rechtmäßigen Aufenthalt zu ermöglichen. Trotz vieler Hinweise bei der Evaluation des Zuwanderungsgesetzes wird hier eine unnötige Verschärfung vorgenommen.

Die begrüßenswerten Erleichterungen in der BeschVerfV, die es nunmehr Geduldeten nach 4 Jahren ermöglichen, eine Arbeitsaufnahme ohne Vorrangprüfung vorzunehmen, ändern nichts daran, dass das wichtige integrationspolitische Ziel, Ketten-duldungen für die Zukunft zu verhindern, erneut verfehlt wird. Verschärft wird aktuell die Situation dadurch, dass zunehmend ehemalige Asylberechtigte, denen der Flüchtlingsstatus aufgrund der geänderten Situation im Heimatland aberkannt wurde, die aber dennoch nicht dorthin zurückkehren können (vor allem Irak) auch ihren Aufenthaltsstatus verlieren und dann lediglich geduldet in der Bundesrepublik leben können. Der Verlust des Arbeitsplatzes und damit einhergehend Abhängigkeit von Sozialleistungen sind oft die Folgen. Durch die geplante Erweiterung der Widerrufsmöglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis auch auf subsidiär geschützte Personen (§ 52 AufenthG-E), wird dieses Problem zukünftig noch verschärft.

## **Sicherer Aufenthalt**

Aufenthaltsrechtliche Sicherheit ist neben der Partizipation am Arbeitsplatz und im Bildungsbereich eine der zentralen Voraussetzungen für die Integration. Wir sehen mit großer Sorge, dass an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf die Voraussetzungen für die Verfestigung des Aufenthalts verschärft werden. Sei es, indem die Bedingungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erhöht oder aber, dass für bestimmte Personengruppen die ausländerrechtliche Statusverbesserung oder Einbürgerung ausgeschlossen wird. So sollte bei hier aufgewachsenen jugendlichen Ausländern der besondere Ausweisungsschutz auch bei schweren Straftaten nicht reduziert werden. Auch erscheint die Verschärfung bei den Ausschlussgründen bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 35, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

## **Integrationskurse und Aufenthaltrecht**

Die Integrationskurse - neben der Migrationserstberatung und den Jugendmigrationsdiensten zentrale Elemente des Integrationsangebotes des Bundes - werden sowohl von Neuzuwanderern wie auch von seit langem hier lebenden Ausländern intensiv in Anspruch genommen. Seit langem ist aber auch klar – und wurde durch die Ramboll-Studie nochmals belegt - dass es hinsichtlich der Organisation, Finanzausstattung und Qualität der Kurse Änderungsbedarf gibt. Der PARITÄTISCHE hat seine diesbezüglichen Positionen verschiedentlich dargestellt.<sup>3</sup>

Zu den hier vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen folgende Anmerkungen:

In § 44 AufenthG (Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs) sollten auch diejenigen aufgenommen werden, die im Rahmen der Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 oder aber 104 a AufenthG-E erhalten. Da bisher Geduldete keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatten, ist ihnen dieser Anspruch nunmehr einzuräumen, damit sie bessere Chancen haben einen Arbeitsplatz zu bekommen und damit ihren Lebensunterhalt selbstständig zu sichern.

Ausdrücklich ist in § 104 a AufenthG-E die Möglichkeit vorgesehen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis davon abhängig zu machen, dass mit den Betroffenen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Dann ist es aber auch notwendig, ihnen einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs einzuräumen.

Problematisch ist die in § 44 a Abs. 3 AufenthG-E vorgesehene Verschärfung, wonach ein Ausländer, der den Abschlusstest nicht erfolgreich abschließt damit rechnen muss, dass sich dies bei der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis negativ auswirkt. Die Auswertung der bisherigen Erfahrungen hat deutlich gemacht, dass es nur in geringem Umfang zu Kursabbrüchen kommt, dass vielmehr die große Mehrzahl der Teilnehmenden hoch motiviert ist. Wenn bisher nur ein Teil der Kursteilnehmer den Kurs erfolgreich abschließen konnte, so lag dies nicht an mangelndem Engagement der Teilnehmenden, sondern daran, dass das Kursangebot, der Kursumfang nicht ausreichend waren, um allen die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Insofern gibt es für eine zusätzliche Sanktionsregelung kein Bedarf. Insbesondere ist zu

---

<sup>3</sup> Offener Brief zur zukünftigen Ausgestaltung der Integrationskurse, April 2006

kritisieren, dass diese Regelung keine Ausnahmen – etwa für Analphabeten, Ältere etc. - vorsieht.

Aus den oben genannten Gründen halten wir auch die in § 8 AufenthG vorgesehene Verschärfung, wonach die Aufenthaltserlaubnis bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs abgelehnt werden soll, für unangemessen. Soweit tatsächlich grob gegen die Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs verstoßen wird, besteht ohnehin die sozialrechtliche Sanktionsmöglichkeit.

### **Verschärfungen bei Dublin II**

Die Dubliner II Verordnung regelt, welcher Mitgliedsstaat für die Durchführung von Asylverfahren zuständig ist. Wird nach geltender Rechtslage bei einem Asylbewerber festgestellt, dass eigentlich ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, so gilt sein Asylantrag als unbeachtlich und es wird versucht, ihn (bzw. sie) an den betreffenden Staat zu überstellen. Die Zahl dieser „Dublin Fälle“ ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. In 2006 waren dies 26% aller Asylbewerber.

Gegen die Überstellung können bisher von den Betroffenen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Gesetzentwurf (§ 27 AsylVfG-E) sieht nun vor, dass in den genannten Fällen das Asylgesuch nicht als unbeachtlich, sondern als unzulässig eingestuft werden soll mit der Konsequenz, dass gegen diese Entscheidungen keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können.

Diese Einschränkung des Rechtsschutzes ist abzulehnen, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Fällen kam, bei denen die berechtigten Belange der Asylbewerber hinsichtlich der Zuständigkeit für das Asylverfahren nicht angemessen berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie der Möglichkeit des Selbsteintritts aus humanitären Gründen (Art. 3 und 15 Dublin II VO), von der in der Praxis bisher kaum Gebrauch gemacht wurde.

Problematisch ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Zurückweisungshaft für Asylbewerber, bei denen festgestellt wurde, dass die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zuständig ist. Wir sehen darin einen Verstoß gegen den Grundsatz, dass Flüchtlinge während des Verfahrens nicht in Haft genommen werden sollten.

### **Staatsangehörigkeitsgesetz**

Der neu eingefügte § 10 Abs. 6 StAG-E sieht vor, dass nur Personen eingebürgert werden können, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Diese Regelung sollte um eine allgemeine Härtefallregelung ergänzt werden, wie sie ja auch bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis vorgesehen ist.

Die Streichung der Ausnahmeregelung (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StAG - E), nach welcher bei Jugendlichen auf die sonst übliche Voraussetzung verzichtet werden kann, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln bestritten werden kann, bedeutet ein erhebliches Einbürgerungshindernis. Die bisherige Regelung,

trägt aus guten Gründen der schwierigen materiellen Situation der Jugendlichen Rechnung. Die Streichung ist daher nicht gerechtfertigt.

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum in § 12 a StAG-E die Regelung, wonach bei Ausländern, die zu einer höheren Strafe verurteilt wurden, im Einzelfall entschieden werden soll, ob die Straftat bei der Einbürgerung außer Betracht bleibt, entfallen soll. Eine einzelfallbezogene Regelung erscheint uns sinnvoller als ein genereller Ausschluss.

Für nicht gerechtfertigt halten wir, dass Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gemäß der § 23 a, 24 und 25 Abs. 3-5 AufenthG erhalten haben, der Einbürgerungsanspruch verwehrt werden soll, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Verband hat sich zudem schon mehrfach für die generelle Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit ausgesprochen, da dies den Abbau von Einbürgerungsbarrieren auf Seiten der Migrantinnen und Migranten beschleunigen würde.<sup>4</sup>

### **Umsetzung der EU- Aufnahmerichtlinie / Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber**

Aus der Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten ergibt sich für die Bundesrepublik ein Handlungsbedarf, der in dem vorliegenden Gesetzentwurf nur unzureichend umgesetzt ist.

Dies gilt besonders für den Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie etwa unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben. Gemäß der EU-Richtlinie Art. 17-20, sollen deren Bedürfnisse hinsichtlich der materiellen Aufnahmebedingungen und der medizinischen Versorgung besonders berücksichtigt werden. Dem würde entsprochen, wenn der § 6 Abs. 2 AsylbLG, der den Anspruch auf sonstige Leistungen regelt, dahingehend geändert würde, dass nicht nur Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs.1 sondern allen Anspruchsberechtigten des AsylbLG im Bedarfsfall ein Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Leistung gewährt würde.

Dringender Handlungsbedarf besteht hier vor allem bei den Opfern von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Straftaten, insbesondere wenn es sich dabei um Minderjährige handelt. Von den Beratungsstellen und psychosozialen Einrichtungen in unserem Verband erfahren wir immer wieder, dass es hier zu Problemen bei der Kostenübernahme der notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen und psychologischen Beratung kommt. Da Art. 18 der EU-Richtlinie die Gewährung solcher Hilfen für die Betroffenen verbindlich vorsieht, sollte der Anspruch nun auch eindeutig im AsylbLG geregelt werden.

---

<sup>4</sup> Anforderungen an die Einbürgerung von Migrantinnen und Migranten – Positionierung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, April 2006

Bei der Regelung hinsichtlich der medizinischen Versorgung wird in der EU-Richtlinie (Art. 15) die notwendige medizinische Versorgung nicht – wie in Art. 4 AsylbLG – auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände eingeschränkt. Diese Einschränkung sollte daher auch im AsylbLG entfallen, denn aus der Beratungspraxis wird seit langem von Problemen berichtet, wenn es um die Kostenübernahme der Behandlung chronischer Erkrankungen von Leistungsbeziehern des AsylbLG geht.

### **Keine eindeutige Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie bei Flüchtlingsdefinition**

Bei der Verabschiedung der Qualifikationsrichtlinie auf europäischer Ebene konnte nach langer, kontroverser Diskussion erreicht werden, dass die Standards der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) hinsichtlich der Definition des Schutzbedürfnisses übernommen wurden. Dies gilt etwa für die Einbeziehung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung. Diese Standards müssen nun vollständig in nationales Recht übernommen werden. Vor diesem Hintergrund ist es unzureichend, wenn in Art. 60 AufenthG lediglich festgelegt wird, dass bei der Feststellung, ob eine Verfolgung im Sinne der GFK vorliegt, die Qualifikationsrichtlinie ergänzend angewandt werden soll. Sie muss vielmehr unmittelbar Anwendung finden. Insbesondere bei Verfolgungen aufgrund von religiösen Handlungen im öffentlichen Raum, bei Verfolgungen aufgrund der sexuellen Identität oder aufgrund einer Kriegsdienstverweigerung gehen die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie über die derzeitige Anerkennungspraxis hinaus und sollten daher unmittelbar im Gesetz verankert werden.

### **Status der subsidiär Geschützten (Bürgerkriegsflüchtlinge) ist unzureichend geregelt**

Die Qualifikationsrichtlinie beinhaltet auch Regelungen eines „ergänzenden Schutzes“ für Personen, die zwar nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, bei denen aber dennoch ein Schutzbedürfnis festgestellt wurde, etwa weil sie Opfer von Folter oder unmenschlicher Behandlung waren.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an diese Personen scheitert in Deutschland häufig an der in § 60 Abs. 7 AufenthG formulierten Sperrklausel, nach der die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist, wenn die Gefahren der Bevölkerung im Herkunftsland allgemein drohen. Diese Sperrwirkung ist in der Qualifikationsrichtlinie nicht enthalten. Auch stellt die Richtlinie klar, dass der menschenrechtliche Schutz auch dann gewährt werden muss, wenn die erniedrigende Behandlung durch nichtstaatliche Akteure ausgeübt wurde.

Diese Vorgaben der Richtlinie sind in den Regelungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht hinreichend umgesetzt.

Nach der Richtlinie RL 2004/83 begründet „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus. Der Begriff der „willkürlichen Gewalt“ muss daher auch in nationales Recht transferiert werden.

Gemäß der Qualifikationsrichtlinie haben zudem diejenigen, die unter die Regelungen des ergänzenden Schutzes fallen, einen Anspruch auf Erteilung einer Aufent-

haltserlaubnis – und zwar ohne die einschränkenden Bedingungen des § 25 Abs. 3 Satz 2. AufenthG.

Nach § 25 AufenthG leitet sich für diese Personen aber noch kein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis ab, ihnen soll diese vielmehr erteilt werden. Hier sehen wir Korrekturbedarf.

### **Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes.**

Auf entschiedene Ablehnung stößt die im Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung, nach der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG künftig nicht nur 36, sondern zukünftig 48 Monate lediglich die deutlich unter dem SGB XII Satz liegenden Leistungen nach § 3-7 AsylbLG erhalten sollen. Der Verband hat sich immer grundsätzlich dagegen ausgesprochen, Asylbewerbern lediglich Leistungen unterhalb des Existenzminimums zu gewähren. Es ist nicht einzusehen, warum diese Regelung, deren Einführung seinerzeit mit den hohen Asylbewerberanzahlzahlen begründet wurde, nun bei drastisch gesunkenen Asylbewerberzahlen noch weiter verschärft statt aufgehoben wird.

### **Altersfeststellung bei minderjährigen Kindern**

Die Altersfeststellung erfolgt, da die Jugendlichen in der Regel keine Dokumente vorlegen können, aus denen sich das Alter zweifelsfrei ergibt, bei den Ausländerbehörden teilweise immer noch nach Augenschein. Der derzeit vorliegende Entwurf für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes sieht hier eine weitere Verschärfung vor. So sollen zukünftig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben u. a. „Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst nach den zum Zwecke der Feststellung des Alters“ vorgenommen werden können, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres sollen dabei zu Lasten des Ausländers gehen. Da minderjährige Flüchtlinge in der Regel kaum die Kosten für ein Gutachten zur Altersfeststellung aufbringen können, sind sie demzufolge faktisch der Einschätzung durch die Behörden ausgeliefert. Die vorgesehenen medizinischen Feststellungsmethoden sind zudem hinsichtlich ihrer Aussagekraft fragwürdig und unseres Erachtens mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.

Berlin, 08.05.2007

#### **Ansprechpartner:**

Harald Löhlein  
Referent für Aussiedler und Flüchtlinge  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.  
Oranienburger Straße 13-14  
10178 Berlin

Tel. 030/24636-330  
Fax 030/24636-140  
Email: [fluechtlingshilfe@paritaet.org](mailto:fluechtlingshilfe@paritaet.org)